

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 4: Schuld und Strafen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzelnen Scharfrichtern der neueren Zeit in Westeuropa nicht vorbei: Einige verfielen dem Alkoholismus, endeten in Wahnvorstellungen und ein paar wenige im Selbstmord.^{25*}

KAPITEL 4

Schuld und Strafen

Nachdem am Landtag Kläger und Fürsprecher ihre Vorträge gehalten hatten, schritt das Gericht zuerst zur Feststellung der Schuld eines Angeklagten. Wenn die Gerichtssässen eine solche bejahten, verkündete der Richter das Urteil. Bei Verneinung einer Schuld – was im Unteraargau nie vorkam – musste der Angeklagte sofort nach der Leistung der Urfehde freigelassen werden. Stets erhob sich die Frage nach dem Strafmass. Die Schuld- und Strafrage musste getrennt bleiben. War das todeswürdige Verbrechen sehr schwer, erfolgte im Endurteil auch eine sehr schwere Strafe. Beim Todesurteil verlas der Richter, ein hölzernes Stäblein in einer Hand haltend, den Spruch des Gerichtes. Nach dem Verlesen zerbrach er das Stäblein und warf die gebrochenen Stücke dem Verurteilten vor die Füße und sprach dazu: «So gewiss wie dieser Stab gebrochen ist, so gewiss wirst du heute des Todes sterben». Vielleicht fügte er je nach der Schwere der Tat noch hinzu: «Bei den Menschen ist keine Gnade, aber bei Gott ist Gnade». Nach dem Brechen des Stabes über den armen Sünder rief der Richter nach dem Scharfrichter, der sich in einem Mantel in den obrigkeitlichen Farben und mit dem Richtschwert in den Händen vor ihm aufstellte. Er befahl dem Nachrichter, seines Amtes zu walten und das verhängte Urteil sogleich zu vollstrecken. Es kam oft vor, dass nach der Exekution der Henker den Richter fragte: «Habe ich recht gerichtet»? Der Angesprochene musste ihm bestätigen, auf Befehl gehandelt und recht gerichtet zu haben und am Tod des Gerichteten unschuldig zu sein. Ein vorsichtiger Scharfrichter wollte sicher sein, dass das vergossene Blut eines vielleicht doch unschuldig hingerichteten Menschen nicht auf ihn komme und er seine ewige Seligkeit verlieren müsste. Es gab sogar Henker, die ihre gebundenen Opfer vor der Hinrichtung um Verzeihung für Behandlung und Töten baten.²⁶ Solche Nachrichter wollten sich absichern, gerade so, wie dies die Richter und Gerichtssässen taten, indem sie nur auf Grund eines Geständnisses – gleichgültig wie es zustande gekommen war – über einen Menschen ein Todesurteil fällten und den Stab brachen. Auch sie wollten nicht, dass das Blut eines Unschuldigen auf sie falle.

In der einschlägigen Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts sind viele Arten aufgeführt, wie die Verurteilten hingerichtet waren. Es ist eine widerliche Liste, die zeigt, wie der üblen menschlichen Phantasie – auch wenn sie sich oft mittelalterlich-religiös verbrämte – kaum Grenzen gesetzt waren. Sie basierten meistens auf dem berühmten «Hexenhammer» von 1489 und der «Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des Fünften» von 1532.²⁷ Hier sollen jedoch bloss diejenigen Hinrichtungsarten erwähnt werden, welche auf dem bernischen Staatsgebiet seit dem Ende des Mittelalters um 1500 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zur Anwendung kamen. Die bernischen Räte hatten nicht alle der oft grausamen Strafen der Carolina übernommen, sondern sie behielten sich ihre eigene Justiz und Prozessführung vor. Das Gleiche galt auch für die verschiedenen Folterarten. Begreiflicherweise konnten sich die Ratsherren nicht ganz dem Zug zur Grausamkeit, der bis zum 17. Jahrhundert herrschte, entziehen. Auch sie waren Kinder einer harten Zeit.

Die Hauptarten der von Bern angewandten Exekutionsmittel waren jahrtausendealt, erhielten aber ihren Sinn neu geprägt in der erwähnten Carolina von 1532.

1. Das *Enthaupten* galt als die «ehrliche Strafe», im Gegensatz zu schmählischen Strafen. Es kam vor, dass zu einer schändlichen Strafe Verurteilte dahin begnadigt wurden, mit dem Schwert hingerichtet werden zu dürfen. Ebenso galt im Solddienst das Erschiessen als ehrliche Strafe, denn ein gehängter Soldat war entehrt und schmachbeladen.

2. Das *Hängen* am Galgen bedeutete die «unehrliche Strafe». Dieser Todesstrafe verfielen zum vorneherein die Diebe, Räuber und Bandenmitglieder.

3. Das *Ertränken* im Wasser war bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die Strafe, welche an Frauen vollzogen wurde.

4. Die schreckliche Strafe des *Räderns* war für Mörder bestimmt. Nach dem Brechen der Arme und Beine in der Breche mit einem eisenbeschlagenen grossen Rad wurde der Geräderte auf ein Rad geflochten, dasselbe auf einen Pfahl gestellt und in einzelnen Fällen monatelang «den Vögeln des Himmels zum Frass ausgesetzt».

5. Das *Lebendig-verbrennen* war die Strafe für Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Brandstiftung, widernatürliche Unzucht und andere sogenannte unchristliche Taten. Seit altersher galt Feuer als Läuterung und Reinigung, und der Richter wollte vielleicht hin und wieder einem ganz verlorenen schweren Sünder die Gelegenheit geben, noch in Reue geläutert zu werden und nicht ewig verdammt zu sein. Aber das Verbrennen hatte meistens den Zweck, einen unchristlichen, bösen Übeltäter so vollständig zu Asche werden zu lassen, dass für ihn am Jüngsten Tag keine Auferstehung mehr möglich sein sollte.

Diese fünf Hauptarten der Todesstrafe sind im 16. bis 18. Jahrhundert im bernischen Aargau angewandt worden, wie dies im dritten Teil dargestellt ist.

1 1/2 lib richtlohn von Kathrin lebendig zu vergraben 1514

Abb. 2 9½ Lib Richtlohn von Kathrin lebendig zu vergraben 1514

*1 lib vß Kathrinen Tugnommen
v lib von Kathrinen Webstuhl*

Abb. 3 Konfiskation von Kathrins Gut 1514

1 Lib uss Kathrinen Plunder gelöst

5 Lib von Kathrins Webstuhl

Eine sehr rohe mittelalterliche Todesstrafe wurde im bernischen Aargau nur ein Mal vollzogen, nämlich das Lebendig-begraben. Es war eine Strafe für Kindsmord. In Zofingen durchlitt 1514 eine Frau diese entsetzliche Strafe.²⁸ In eine ausgehobene Grube wurde Dornestrüpp gestreut, die gebundene Verurteilte darauf gelegt und mit Dornen und Erde so zugedeckt, «dass sie weder Sonne noch Mond bescheinen konnten». Atmen konnte sie noch eine kurze Weile mit einem in den Mund gesteckten Rohr.²⁹ Eine andere mittelalterliche grausame Todesart, die aber im Unteraargau im 16. Jahrhundert nie ausgesprochen wurde, bestand im Sieden von Delinquenten in Öl. Es war die Strafe für Falschmünzer und falsche Zeugen. Die Stadt Bern besass einen gefürchteten Siedekessel oder -hafen, der auch an andere Gerichtsorte ausgeliehen wurde.³⁰ Der zu Tode Gesottene wurde unter dem Galgen verscharrt, «damit niemand mehr von seiner Fälscherei beschissen und betrogen werde». Die schwere Strafe des Reissens mit feurigen Zangen war auch eine grausame mittelalterliche Strafe, die aber als Zusatzstrafe im Unteraargau bis ins 17. Jahrhundert angewandt worden war. Dieses Pfätzen mit der Feuerzange gab im 16. Jahrhundert dem Wasenmeister von Aarau vermutlich den Namen «der pfätzer von Arouw».

Der pfätzer von Arouw

Abb. 4 Der Pfätzer von Aarau

Wie schon mehrfach erwähnt, begannen im 17. Jahrhundert die Todesurteile im Unteraargau zunehmend abzunehmen. Zu jener Zeit suchte die Obrigkeit nach einem Ersatz für die Todesstrafe. Das wurde vor allem dann notwendig, wenn sie einem Verurteilten das Leben schenkte. Sie fand, dass man Übeltäter statt hinzurichten auf die im Mittelmeer fahrenden Galeeren liefern konnte, wohin sie «auf das Meer zu ewiger Gefangenschaft und Arbeit in Eisen und Banden» geführt wurden. Solche allerdings seltenen Transporte von Galériens gingen nach Marseille, Genua und Venedig. Vor allem aber wurden viele Missetäter jahrelang in das 1615 errichtete Schallenwerk von Bern gesteckt, statt sie hinzurichten. In gleicher Weise wurden Strafen ausgesprochen, die wohl hart, aber lebensrettend waren, wie Verstümmelung, Auspeitschung, Anprangerung und Verbannung.

Immer waren Todesstrafen verbunden mit der Konfiskation des Vermögens der Hingerichteten durch die Obrigkeit. Das war für die Hinterbliebenen von vermöglichen Gerichteten sehr hart, indem sie nun in Elend und Armut gestürzt wurden. Den Verarmten blieb dann neben der Verachtung durch die Mitmenschen wegen der Hinrichtung ihres Angehörigen noch die Sorge um Brot und Unterkunft. Oft war ihr Absinken in die grosse Masse der namenlosen Bettler und Landstreicher nicht aufzuhalten. Dieses Los war vor allem vielen verurteilten Täufern im bernischen Gebiet beschieden, vielleicht mit dem Unterschied, dass die Taufgesinnten Zuflucht bei ihren Glaubensgenossen im Ausland, vor allem in Böhmen und Mähren, fanden. Im Dreissigjährigen Krieg (1618 – 1648) wurden sie aber auch dort ausgerottet.

In den Strafgerichtsordnungen Berns und vieler anderer Staaten fanden sich bis zum 18. Jahrhundert nicht nur einfache Strafen, sondern auch viele Zusatzstrafen aufgeführt. Das Reissen oder Pfätzen mit glühenden Zangen ist bereits erwähnt worden, dann wurden Gotteslästerern vor der Hinrichtung die Lästerzunge abgeschnitten und ins Feuer geworfen, die Mord- und Brennerhand abgeschlagen, verbrannt oder an den Galgen genagelt. Bis an die Grenze des Möglichen ersannen übereifrige Juristen Qualen, als wollten sie sich mit dieser «Ausreutung alles Bösen» den Himmel verdienen.

Mannigfaltig war das Zufügen von Qualen und schmerzlichen Strafen. Das Volk schaute jeweilen in grosser Zahl den Hinrichtungen zu, aber es ist fraglich, ob und wie weit die makabren Schauspiele eine abschreckende Wirkung ausgeübt hatten. Furcht und Einschüchterung zeigten wenig Erfolg, und mit der Bevölkerungskurve stieg auch die Zahl der Verurteilten stetig. Aber was hätten in jenen Jahrhunderten die verantwortlichen weltlichen und geistlichen Regierenden anderes tun können, als harte Strafen auszusprechen, um den getreuen Untertanen auch nur einigermaßen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen? Gewiss wäre die Lösung der sozialen Probleme ein erster Schritt zum Erfolg gewesen, aber die Mittel reichten kaum zu bescheidenen Anfängen einer

Armenfürsorge. Die gelegentliche Abgabe von Schuhen, etwas Nördlingertuch oder einem Mass Korn an die Allerärmsten war nicht einmal ein Tropfen auf den bekannten heissen Stein.³¹

Die Aufgaben der Obrigkeit, für die Sicherheit der Untertanen zu sorgen und deren Hab und Gut zu schützen, waren mannigfaltig und breitgestreut: Durchziehende und Güterfuhren der Kaufleute mussten auf den Strassen und an den Übernachtungsorten vor Räubern sicher sein; Kühe und Pferde durften nicht von Dieben ab der Weide entführt werden; Höfe und Dörfer sollten nicht von Brandstiftern heimgesucht werden können; die Tücher auf den Bleichematten und in den Fabriken durften nicht von Bleichedieben entwendet werden; auf den Jahrmärkten sollte eingeschlichenen Beutelschneidern, Betrügern und Fälschern das Handwerk gelegt werden, und die Dienstboten durften nicht untreu an ihrer Dienstherrschaft handeln und sich an deren Eigentum vergreifen. Mit den paar Landjägern in den Ämtern und einigen Weibeln und Spittelknechten in den Landstädten war es unmöglich, wirksam einzugreifen. Die Obrigkeit blieb bei der Abschreckung mit harten Strafen, auch für kleine Vergehen. Etwas anderes als Strafe und Vergeltung kannte der Staat nicht. Die Kirche blieb auch bei der Züchtigung durch die Chorgerichtsstrafen stehen. Was sollten da Eltern, Schulmeister, Nachbarn und Dorfvorgesetzte etwas anderes als Rute und Stock kennen? Wer am Ende des 18. Jahrhunderts auf die verflossenen drei Jahrhunderte zurückblickt und Ausschau hält nach erzieherischen und sozialen Anstrengungen zur Verhütung von kriminellen Handlungen und Lebensweisen im bernischen Aargau, sieht eigentlich davon nichts. Nur Johann Heinrich Pestalozzi wagte 1774 auf dem Birrfeld den Versuch, verwahrloste Kinder zu sammeln und mit einer gesunden Erziehung zur Arbeit vor dem Bettler- und Vagantenleben zu bewahren. Sein Versuch aber scheiterte schon 1779. So blieb alles beim Alten. Diebstahl und Landstreicherei bildeten weiterhin den Hauptteil der Delikte bis zum Ende der bernischen Herrschaft, und darüber hinaus noch bis weit ins letzte Jahrhundert hinein.

Ein gewisser Hoffnungsschimmer zeigte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts darin, dass die Verhöre etwas verständnisvoller als früher geführt wurden. In einzelnen Fällen gingen die Richter sogar etwas auf die Lebensverhältnisse von Gefangenen ein. Die vermehrte Sorgfalt in der Untersuchung bedingte natürlich eine längere Haft als früher. Damit verbunden waren bedeutend mehr Verpflegungstage zu Lasten der Obrigkeit, was nicht gern gesehen, aber doch geduldet wurde. Die Landvögte zogen weitherum Erkundigungen über Gefangene ein, was kostspielig und zeitraubend war. Alle diese Massnahmen bewirkten doch, dass die Urteile etwas angemessener, gerechter und milder ausfielen, obwohl sie nach heutiger Ansicht noch viel zu hart waren.